

Angesichts des bisherigen Wohlverhaltens von Hans Kaspar Widmer wolle man hiermit der Bitte von dessen Vater gerne nachkommen und ersteren für den Studienplatz in Mailand empfehlen. So gelange man denn *"ann alle Jede Agenten [wovon einer sicher Ambrogio Fornero, Agent der kath. Orte in Mailand und Schaffner am dortigen Collegium Helveticum, war] unnd Spendidoren gedachttes ... Collegij"*, Hans Kaspar Widmer den ledigen Freiplatz zu überlassen und diesen auch *"sunst inn allem gutten von unssert wegen"* empfohlen zu haben. *"Dann wier Jnn Crafft diss Brieffs mitt unser Statt haruff getruckttem Secret Insigel erwartt, Jme Joanni Casparo Widmer solchen unssers Ohrtts ledig, allerdings Zukhendt haben wel- lendt."*

- 1) Bei Glauser/Schülerverzeichnis ist für diese Zeit kein Hans Kaspar Widmer erwähnt.
- 2) s. Iten/Tugium Sacrum I 447, wo ein Johann Kaspar Widmer, Sohn des Beat und der Barbara Trinkler, erwähnt ist. Dieser aber wäre 1596 bereits Pfarrer von Baar gewesen!

---

Kopie, ev. Konzept, von Stadtschreiber Konrad III. Zurlauben  
AH 4, 19 - Blatt 19<sup>V</sup> leer

## 7

1599 Juli 9.

A

URTEILSSPRUCH, GEFAELT VON DEN ZU BADEN AN DER JAHRRECHNUNG VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER VII ORTE [VIII, AUSGENOMMEN BE], IN SACHEN STREIT DER STAEDTE WIL, FRAUENFELD UND STEIN AM RHEIN EINERSEITS UND DEN GERICHTSHERREN IM THURGAU ANDERSEITS

EA V 1, 1349 Art. 247

---

Die Tagsatzungsgesandten der oberwähnten Orte<sup>1</sup> tun im Namen und Auftrag ihrer Herren und Obern kund, *"dass an heüth dato vor unss erschinen sind der dreyen Stätten ... verordnete Gesandte"*, nämlich von Wil: Hans Rudolf Sailer, Schultheiss, sowie Hans Grübler, Rat, alt Baumeister und *"gemein Amtman [der Abtei St. Gallen?]"*, sowie Hans Falk, Stadtschreiber, diese alle verbeiständet durch David Studer von Winkelbach, Landeshofmeister [der Abtei St. Gallen], und [Johann] Georg Jonas [von Buch], Doktor beider Rechte, Kanzler der [Abtei] St. Gallen; weiter von Frauenfeld: Sebastian Engel,

Schultheiss, und Beat Thomas Locher, Stadtschreiber, "für sich selbst, Undt alss vollmächtige Anwältt der Statt Stain amb Rhein an einem und dann denn ... Jörgen Grebel Fürstlichen Cardinalischen Constantzischen Secretari [Vertreter der Interessen von Kardinal Andreas von Oesterreich, Bischof von Konstanz, und als solcher auch Gerichtsherr im Thurgau], und Johan Werli Obervogt der Reichenau, Hector von Beroldingen Grichtssherren Zu Gachnang, und Berthold Brymbst Grichtssherren Zu Berg Fürstlich St. Gallischen raths [in welcher Eigenschaft er wohl insbesondere die Interessen des Abtes von St. Gallen, Bernhard II. Müller, der ebenfalls Gerichtsherr im Thurgau war, zu vertreten hatte,] alss von denn Geist- und Weltlichen Grichtsherren im Thurgöw abgeordnete Gesandte an dem anderen Theil. Undt erklagten sich gedachter 3. Stätten Gesandte undt Anwältt vor unss, wie dass Sie mit Jahr- und Wochenmärkht von alter har gefreyet, auch bissär darbey bliben, dieselbige besuecht und gebraucht worden, so begehrt undt understande man Jhnen ietzunder an denselbigen eingriff, schmelerung, abgang, und nachtheil Zu Zufügen, und sonderlich der gemeine bey allen 3. Stätten, umbligenden Flekhen und dörfferen im Thurgöw, so sich sonst mit ihrem gewerb undt handtierung wohl erhalten können, auch andern Teutsch- und Weltsche Krämer, welche sich hin undt här in dass landt setzen, sich aigness gwaltss understandend", Salz, Stahl, Eisen, Tuch, Leder, "allerley kram und waaren", weiter auch Schmalz, Käse, Zieger, "muessmehl und anderss derglichen fail haben, auss Zu messen, auss Zu wägen undt auss Zu scheiden in gestalt ... alss wan sie dessen gefreyt undt in Stätten weren, werde auch gemelten personen dasselbig Zum theill von ihren Grichtssherren Geist- und weltlich, darunder sie gesessen, bewilliget". Zudem würden nicht wenige Gerichtsherrn ihren Dörfern gestatten, an gewissen "gelegne[n] und bestimbte[n]" Tagen "garmärcht und derglichen sachen undt handtierungen auf Zu richten und fürgahn Zu lassen". Dies aber habe es in der Vergangenheit nie gegeben. Den 3 Städten und ihren Märkten aber gereichten derartige Neuerungen zu grossem Schaden. Diese möchten daher die [im Thurgau reg.] Orte ganz untertänig gebeten haben, diese Uebergriffe in ihre alten Rechte und Freiheiten abzustellen und sie bei ihren gefreiten Jahr- und Wochenmärkten gnädig verbleiben zu lassen. Insbesondere würden die genannten 3 Städte darum ersuchen, "dass die Grichtssherren im Thurgöw die märkht [wiederum] mit korn und haber", wie dies von altersher so gewesen, "besuechen und darauff fail haben lassend, und nit (wie etwan beschehen) in Gottsshüseren, Schössern old mühlenen

wider alte ausgegangene Mandaten verkauffen und dardurch ein Theilwre machen und bringen" sollten. Soweit die Klagen und Bitten der 3 Städte. Dem entgegen hätten die obgenannten Vertreter der Gerichtsherren zu bedenken gegeben, dass, "wan die Grichtssunderthanen, welche arm und geringess Vermögen in der nähe ausserhalb ermelter 3. Stätten, ess seye bey ihren Grichtssherren oder anderen personen, welche fail haben, nit dörfften Zu ihrem brauch und notturfft korn ... [usw. s. weiter oben] kauffen, müessen selbige umb so ringfüegiger sachen wegen dass ihrige daheim ligen lassen, Tagwen und anderss versaumen, undt auf Zwo oder drey und mehr stund weegss den gemelten Stätten Zuellauffen, wie sie sonst bey ihrer herberg dass, so sie bedürfftig, Zu kauffen finden möchten, undt in ihr armueth ihre Werckh ohnverhindert verrichten und auss Zu warten statt hätten, darauss dann erfolgt, dass der arme mann Zu Jhnen den Stätten bezwungen, die Waaren nach ihrem gefallen und hohen werth, und sunderlich dingss, annemmen und kauffen, und da er auf Zihl und Tag nit gleich bezalte, noch darzuo ein überwechsell Zahlen müesste, undt haben unss gemelte Grichtssherren dienstfleissig gebetten, wir wolten den gemeinen armen mann in unser landtgraffschafft Thurgöw bey dem landtsbrauch, auch die Grichtssherren bey alten bräuchen Verträgen undt Abschiden verbleiben lassen, dass umb unss begehren sie auch jederzeit gantz guothwillig Zu verdienen".

Nachdem sie, die oberwähnten in Baden versammelten Tagsatzungsgesandten der VII Orte, die Parteien "Zu allen theilen in diserem Jhrem fürbringen sambt eingelegten gwarsamminen, brieff und Siglen der länge und notturfft nach" vernommen, hätten sie nachfolgenden Urteilspruch gefällt:

"Dass mehrgenante 3. Stätt ... bey Jhren freyheiten Jahr- und Wochenmärkhten halb kräftiglich bleiben, und dass nun fürrohin einige märkht ohne Vorwüssen der ... Oberkeit sollen aufgerichtet werden, und sonsten solle ess bey den alten bräuchen ... [usw.] verbleiben, also dass unser landtvogt im Thurgöw, so je Zu Zeiten daselbsten seyn wirdt, demselben steiff und stäht nach Zu kommen obhalten, mit ihrem Wuocher und fürkauff ein fleiss- und ernstlichess aufsehen haben, und denselbigen mit allem Ernst abschaffen", die Uebertreter aber nach Gebühr bestrafen solle.

"Zu waarem Urkhund" dessen habe der "Landtvogt im Ergöw Antoni von Erlach - [Erlach war von 1599-1601 Landvogt der Grafschaft Baden] - dess rathss der Statt Bern sein aigen Jnsigell in unser aller Namen offentlich hierunder ge-

trukht und gehenkht".

1) Die hier angeführten Namen s. in EA V 1, 504 (Nr. 381)

Kopie, vermutlich in der Zeit, als Beat Jakob II. Zurlauben Landvogt im Thurgau war und sich mit ähnlichen Problemen herumschlagen musste, entstanden. Das vorliegende Dokument entstammt übrigens der nämlichen Hand wie AH 4/8. AH 4, 20-21, 24

## 8

1600 Juli 13.

A

URTEILSSPRUCH, GEFAELT VON DEN ZU BADEN [AN DER JAHRRECHNUNG] VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER VII ORTE [VIII, AUSGENOMMEN BE], IN SACHEN STREIT DER STAEDTE WIL, FRAUENFELD UND STEIN AM RHEIN EINERSEITS UND DEN GERICHTSHERREN IM THURGAU ANDERSEITS

EA V 1, 1350 Art. 248

Die Tagsatzungsgesandten der oberwähnten Orte<sup>1</sup> tun kund: Am heutigen Tage sei Hans Falk, "Stattschreiber Zu Wyl im Thurgöw", vor ihnen erschienen und habe im Namen "seiner Herren Schultheiss und rätth" daran erinnert, dass die letztjährige Jahrrechnungstagsatzung den drei Städten Wil, Frauenfeld und Stein am Rhein einen Abschied<sup>2</sup> habe ausfertigen lassen, demzufolge sie bei ihren alten Marktfreiheiten geschützt werden sollten. Als "damahlen ihre Gesandten heimkehrt und vermeint, ess wurde bey dissem Abscheid verbleiben, so werden doch seine herren bericht und verständiget, dass sithero die Grichtssherren undt ihre underthanen im Thurgöw vermessenlich aussgehn lassen, dass Jhr erlangter Abscheid Zum theill Jhnen nichtss schade, dan sie haben hernacher ein anderen und besseren Abscheid, der Jhnen undt ihren Underthanen nützlicher seye, ausbracht". Da nun aber seine Obrigkeit nicht wisse, "wie deshalb die sachen beschaffen, und wass gestalt disser Abscheid aussbracht worden seyn möchte", lasse diese durch ihn, Falk, anfragen, wie sie "sich [nun] vermög ihress Abscheidtss gegen Jhren Nachbaren im thurgöw ... halten und tragen sollen, dann so der Grichtssherren Abscheidt undt Erläuterung aller dingen Jhrem fürgeben nach in kräfte erkent und verbleiben [würde], müessen seine Herren ess geschehen lassen, wöllen unss in Namen unser Herren undt Oberen kein maass noch ordnung fürgeschriben haben; Und wan